



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

s.C.41.Jap.731.0.-FUR/ZKA

Bern, den 7. Juni 1990

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
Prière de rappeler cette référence dans la réponse  
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

**Original direkt weitergeleitet**

Vertraulich

Eidg. Bankkommission  
Marktgasse 37  
3001 Bern

ERGEBNISSE DER BILATERALEN FINANZ- UND BANKGESPRÄCHE MIT JAPAN

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Schreiben vom 30. April 1990 haben wir der Schweizerischen Botschaft in Japan den Bericht unserer bilateralen Finanz- und Bankgespräche vom 10./11. April 1990 in Tokio zukommen lassen; die EBK hat davon Kopie erhalten.

Nachdem in der Zwischenzeit die darin erwähnten ausstehenden Entscheidungen gefallen sind, sind wir nun in der Lage, Ihnen das gesamte Ergebnis der Gespräche mitzuteilen und eine abschliessende Beurteilung vorzunehmen.

1. SCHWEIZERISCHE FORDERUNGEN

1.1. Ausgangslage und Prioritäten

Basis der schweizerischen Forderungen war das dem japanischen Finanzministerium (MOF) im September 1989 überreichte Memorandum, wobei stets feststand, dass der darin enthaltene Katalog kurz- bis langfristige Begehren enthält und nicht abschliessend ist, sondern neuen Entwicklungen offensteht. Mit andern Worten erlaubte er uns, Akzente zu setzen und Anpassungen vorzunehmen oder, konkret auf die bilateralen Gespräche bezogen, sowohl unmittelbare Konzessionen als auch mittelfristige Zusagen zu verlangen (ausgerichtet auf die Uebergangsperiode der revidierten Bankverordnung).



Entsprechend unserem Ziel, in Japan ein Umfeld zu erreichen, in dem in- und ausländische Institute alles in allem gleich lange Spiesse besitzen und jeder seine kompetitiven Vorteile und sein spezielles Know how ausspielen kann, wurden folgende Verhandlungsprioritäten gesetzt: Refinanzierungsverbesserungen, neue Etablierungsmöglichkeiten im Edelmetall- und Anlagefondsgeschäft sowie Zusicherung weiterer Liberalisierungen in bezug auf die Möglichkeit japanischer Residents, im Ausland Bankkonten zu führen (zu Portfolio-Management-Zwecken). In die Beurteilung der Gespräche ist aber auch eine ganze Reihe weiterer Punkte einzubeziehen, die in Tokio an zweiter Stelle oder nur in den Vorbereitungsgesprächen in Bern behandelt wurden, weil sie im Moment von sekundärer Bedeutung sind.

## 1.2. Refinanzierung

Mit der Einführung einer "Ordinary loan facility" hat die BOJ neben dem normalen Rediskont- und dem Importbill-Instrument eine dritte Refinanzierungsmöglichkeit bei der Zentralbank geschaffen. Gegen Hinterlegung von Staatsobligationen können sich ausländische Institute wie bisher die japanischen Citybanken während 21 Tagen pro Monat bis zu einem bestimmten Betrag refinanzieren. "Negativ" an diesem lombardähnlichen Instrument sind die zeitliche Beschränkung ohne Rollover-Möglichkeit und die Kosten für die Beschaffung der nötigen Staatsobligationen, "positiv" der im Vergleich zu den Rediskontlimiten hohe Betrag (3 Grossbanken total 3 Mrd Yen Rediskont und 13 Mrd Yen "Ordinary loan") sowie der Umstand, dass den ausländischen Instituten diese Loans fest gewährt werden (während die BOJ den japanischen Citybanks diese Loans je nach Lage am Geldmarkt ohne Vorankündigung entziehen kann. Hier liegt also "better than national treatment" vor.).

Die betroffenen Schweizer Banken bezeichnen das neue Instrument einhellig als sehr positiven Schritt. Sowohl im MOF als auch bei der Bank of Japan (BOJ) wurde im übrigen erklärt, ein Ausbau dieser Fazilität sei nicht mehr geplant. Dafür wolle man in naher Zukunft beginnen, gewisse Subventionen an die japanischen Institute zu senken oder abzuschaffen. Eine solche Politik würde unserer Haltung entsprechen, haben wir doch

- 3 -

mehrmals klargestellt, dass wir einen generellen Abbau verzerrender Subsidien bis zu deren Eliminierung einem System von Sonderbehandlungen (auch gegenüber den Ausländern) vorziehen.

### 1.3. Edelmetall-Tochtergesellschaft

Edelmetalle werden in Japan als Waren betrachtet. Mit Ausnahme von Gold (mit Einschränkungen) können sie nur von Edelmetall-Handelsfirmen gehandelt werden, an denen sich Finanzinstitute gemäss allgemeiner Regel des Antimonopolgesetzes maximal 5%-ig beteiligen können. Da eine Integration des gesamten Edelmetallhandels in bestehende Bank- oder Wertchriftenvehikel bis auf weiteres undenkbar ist, verlangten wir nach Rücksprache mit der direkt interessierten SKA und den einstweilen nicht unmittelbar interessierten SBG und SBV die Möglichkeit der Etablierung einer 100%-igen Edelmetall-Tochtergesellschaft durch Schweizer Banken. Dabei stellte sich ein zweites Problem in Form einer (administrativen) Vorschrift, wonach ausländische Finanzinstitute in Japan nicht mehr als eine Tochtergesellschaft errichten dürfen.

Nach zähen Verhandlungen akzeptierten das MOF und das Handels- und Industrieministerium (MITI) unsere Forderung grundsätzlich; das MOF erklärte sich bereit, seinen Einfluss bei der für die obenerwähnten zwei Probleme zuständigen "Fair Trade Commission" (FTC) geltend zu machen.

Am 29. Mai 1990 entschied die FTC, der SKA auf individueller Basis und im Sinne einer Ausnahme von den erwähnten zwei Regeln das grüne Licht zur Einreichung eines Gesuchs für die Errichtung einer 100%-igen Edelmetalltochter zu erteilen. Das heisst, dass die Antimonopolregel (max. 5%) und die Tochtergesellschaftregel (nur eine pro Auslandinstitut) einstweilen nur in diesem Fall aufgehoben werden, um eine auf die spezifischen Bedürfnisse einer Schweizer Bank zugeschnittene Lösung zu ermöglichen.

Auch unter diesen "Ausnahmeumständen" muss das Einlenken auf eine massgeschneiderte Lösung zur Befriedigung einer spezifischen schweizeri-

- 4 -

schen Forderung sehr hoch eingeschätzt werden. Gerade der Umstand, dass diese Konzession nicht erga omnes gemacht wurde, macht deutlich, wie schwer den Japanern der Entscheid gefallen sein dürfte. Man kann davon ausgehen, dass es dazu der kräftigen Unterstützung des MOFs bedurfte. Der Entscheid der FTC bedeutet aber auch, dass weitere Gesuche gleicher Art von Fall zu Fall behandelt werden. Gemäss Interpretation des MOFs, an der wir nicht zweifeln, dürfte diese Sonderlösung unter ähnlichen Umständen aber auch weiteren qualifizierten Schweizer Interessenten zugestanden werden.

Die Frage, wie hoch die Trennwände zwischen Edelmetalltochter und Bankgeschäft sein müssen, wurde analog dem Thema Logistik (s. hinten) nicht ausdiskutiert, glauben unsere Banken doch, in der Grauzone der Praxis akzeptablere Ergebnisse erzielen zu können, als wenn die Grenzen offiziell abgesteckt werden.

#### 1.4. Anlagefondsgeschäft - Investment Trust Management Company (ITMC)

Letztes Jahr kündigte das MOF die Schaffung von ITMC-Lizenzen an, die ab 1990 mindestens einmal pro Jahr vergeben würden. Nachdem alle unsere drei Grossbanken ihr grundsätzliches Interesse an einer solchen Lizenz erklärt haben, ging es in den Gesprächen darum sicherzustellen, dass deren Gesuche akzeptiert werden, selbst wenn sich alle drei 1991 bewerben (vorausgesetzt natürlich, die objektiven Kriterien seien erfüllt).

Das MOF sicherte uns nun zu, es werde bei der ITMC-Lizenzvergabe keine numerischen Limiten geben und es würden alle Ausländer gleich behandelt. Gleichzeitig gab es zu verstehen, dass regelmässige Kontakte der interessierten Banken mit dem MOF, d.h. Besuche und Aussprachen im Securities Bureau, für den Lizenz-Entscheid von grösster Bedeutung seien und die Schweizer Banken in dieser Hinsicht durchaus noch etwas mehr tun dürften.

Die zu erfüllenden Kriterien sind formell bekannt, der materielle Gehalt lässt aber Spielräume offen. "Pièce de résistance" dürfte die "advisory experience in domestic (Japanese) investment trusts" sein,

- 5 -

doch sind die Japaner bereit, pragmatisch zu urteilen. Andererseits dürfte es für unsere grossen Institute wichtig sein, im bereits erlaubten Handel mit offshore-Anlagefonds in Japan noch aktiver zu werden.

Der Ausschluss numerischer Limiten und die Zusicherung der Nichtdiskriminierung sind positiv zu werten. Mit konsequentem Nachstossen im MOF und aktivem Handeln auf dem Markt dürften die Chancen der drei Grossbanken auf eine ITMC-Lizenz relativ gut stehen, gerade wenn man noch die japanischen Interessen in der Schweiz miteinbezieht.

#### 1.5. Overseas Deposits: Möglichkeit japanischer Residents, im Ausland Bankkonten zu führen (v.a. zu Portfolio-Management-Zwecken)

Eine weitere Lockerung der Overseas Deposits-Regulierung entspricht angesichts der Stärke unserer Finanzinstitute im Vermögensverwaltungsbereich einem spezifischen schweizerischen Petition. Die USA stellen aber dieselbe Forderung, was uns zu Nutzen kommt. Im Juli 1989 lockerte Japan diese Regulierung, indem natürliche Personen Beträge unter 5 Mio. Yen frei ausführen konnten; ab 5 Mio. galt (und gilt noch) eine Notifikationspflicht beim MOF, bis 30 Mio und 2 Jahre Laufzeit wird vom MOF automatisch eine Bewilligung erteilt (vorher 10 Mio und 1 Jahr). Nachdem uns das MOF in Tokio auf streng vertraulicher Basis (wegen der bevorstehenden Finanzgespräche mit den USA) eine weitere Lockerung für das laufende Fiskaljahr in Aussicht gestellt hatte, ist diese nach dem Treffen mit den USA nun offiziell angekündigt worden: Neu dürfen auch Unternehmen Auslandkonten eröffnen; das Halten von Konten zu Portfolioinvestitionszwecken wird erlaubt; die erwähnten Freigrenzen für Notifikation resp. automatische Bewilligung werden "substanziell" erhöht, wobei Zahlen erst im Juli bekannt gegeben werden.

Diese Entwicklung ist sehr positiv einzuschätzen, auch wenn sie noch nicht abgeschlossen ist und noch die genauen Zahlen abzuwarten sind. Die Absicht, als Gegengewicht zu unseren anderen Forderungen auch die Aktivitäten der Schweizer Institute mit japanischen Kunden in der Schweiz zu fördern, wird dadurch nachhaltig unterstützt.

- 6 -

### 1.6. Weitere Petita

Das Memorandum vom September 1989 enthält eine Reihe weiterer mittel- bis langfristiger Petita, deren Erfüllung oder Behandlung durch die japanischen Behörden für die schweizerische Gegenrechtseinschätzung ebenfalls von Bedeutung sein kann.

Was die systemische Frage des Trennbankenregimes gemäss **Art. 65 Securities and Exchange Law** betrifft, so soll das MOF gemäss neusten (unbestätigten) japanischen Zeitungsberichten am 10. April 1990 entschieden haben, Gesetzesvorlagen auszuarbeiten, welche es ab 1993 erlauben würden, dass Banken Trustbank- und Wertschriftentöchter, Wertschriftengesellschaften Banken- und Trustbanktöchter und schliesslich Trustbanken Banken- und Wertschriftentöchter errichten können.

Die Frage der **Logistik** wurde nicht aufgebracht, da gemäss unseren Banken in der Praxis zufriedenstellende Lösungen gefunden werden können. So hat jüngstens der Schweizerische Bankverein grünes Licht dafür bekommen, sämtliche Einheiten in Japan in einem Haus unterzubringen.

Das Problem einer weiteren **Trustbank-Lizenz** - der Bankverein möchte sich diese Option offenlassen - wurde ebenfalls nicht angeschnitten, doch hat uns das MOF im Verlaufe der Vorbereitungskontakte mit der Botschaft in Bern zugesichert, dass keine numerische Restriktion bestehe und ein Lizenzgesuch selbstverständlich geprüft würde.

Die **Zinsliberalisierung** ist weiter fortgeschritten, und eine vollständige Deregulierung ist bis Ende 1993 vorgesehen. Hohe Termineinlagen bis mindestens 10 Mio Yen unterliegen keiner Zinsregulierung mehr, für kleinere Beträge sind Geldmarktzertifikate geschaffen worden, deren Mindestbetrag am 1.4.1990 auf 1 Mio. Yen gesenkt wurde. Weitere Senkungen auf 0.5 Mio resp 0.1 Mio sind für 1991/92 vorgesehen. Die Liberalisierung wird in gewissen Segmenten auf amerikanischen Druck hin eventuell noch beschleunigt werden.

- 7 -

Der Einbezug einer Devisenhandelserlaubnis in eine Wertschriftenlizenz steht für das MOF momentan ausser Frage, ist für uns aber auch nicht mehr von unmittelbarem Interesse, da die Volksbank in Sachen Forex voll auf Singapur setzt und vorderhand dort bleiben will. Das MOF will aber eine Reihe neuer Finanzinstrumente mit Forex-Bezug zulassen und den Wertschriftengesellschaften den Zugang zum Forexgeschäft auf diese Weise öffnen.

Im Studium ist zudem die Einführung einer Anzahl neuer Produkte parallel zur Ausweitung des Wertschriftenbegriffs in der "Securities and Exchange Law."

#### 1.7. Zusätzliche schweizerische Fragen

Die Idee einer reduzierten Banklizenz für ausschliesslichen Devisenhandel (reduzierte Kosten) war für das MOF neu und müsste genauer geprüft werden. Sie scheint insofern akzeptierbar, als die Muttergesellschaft eine Vollbank sein müsste (also das ganze Spektrum von Bankdienstleistungen anbietet) und die Forex-Tochter ein noch zu bestimmendes Minimum an anderen Dienstleistungen anbieten sollte.

Bei der Zuteilung von Pensionsgeldern der öffentlichen Hand sind bisher keine schweizerischen Trustbanken berücksichtigt worden, obwohl sich zumindest die SKA aktiv um deren Verwaltung bemüht hat. Eine Intervention scheint sich jedoch zu erübrigen, da gemäss letzten Informationen der SKA in Kürze mit einem positiven Entscheid des Ministeriums zu rechnen ist.

Schliesslich erklärte uns das MOF die Kategorien einer Mitgliedschaft am Osaka Securities Exchange, wo vor allem der Handel in derivativen Produkten für ausländische Institute von Interesse ist. Danach scheint der Zugang kein Problem darzustellen. Neu ist, dass neben Banken und Wertschriftenhäusern eine jüngst geschaffene Kategorie von "Futures Companies" im betreffenden Segment handeln kann. Das MOF wird uns Kriterien und Tätigkeitsfeld derselben noch mitteilen.

## 2. JAPANISCHE FORDERUNGEN

### 2.1. Banklizenzen und Revision der Bankenverordnung

Die Erläuterung der im Memorandum vom September 1989 zugesicherten Flexibilität bei der Umwandlung von Finanzgesellschaften, die Ende 1992 alle Anforderungen des Gesetzes ausser Reziprozität erfüllen, lässt das MOF endgültig auf die ursprüngliche Forderung nach einer schriftlichen Garantie der Vermeidung von Härtefällen verzichten. Es vertraut auf ein pragmatisches Vorgehen der EBK.

Das MOF gab aber deutlich seiner Hoffnung Ausdruck, dass sich die Flexibilität der Schweizer Behörden und deren Willen, den Uebergang möglichst reibungslos zu gestalten, in einer Ueberschreitung der früher in Aussicht gestellten 6-7 Lizenzen für 1989/90 ausdrücken werde. Wir wiesen darauf auf den indikativen Charakter dieser Zahl hin und erklärten, die genaue Anzahl werde von der schnellen Lösung der noch nicht geregelten Probleme und der abschliessenden Beurteilung der Gespräche abhängen.

### 2.2. Arbeitsbewilligungen in der Schweiz

Das MOF muss anerkennen, dass die japanischen Finanzinstitute in der Schweiz in dieser Beziehung gegenüber den anderen ausländischen Instituten stark bevorteilt sind. Es ist sich auch der delikaten Ausländersituation in unserem Land bewusst. Deshalb nahm es mit Befriedigung unsere Ankündigung auf, in Anbetracht der erhöhten Anforderungen an umwandlungspflichtige Finanzgesellschaften sei das BIGA ausnahmsweise bereit, in begründeten Fällen und während der Umstellungsphase zusätzliche 18-monatige "Ausbildungsplätze" (pro Person nur einmal 18 Monate) zu bewilligen. Die genauen Modalitäten werden voraussichtlich im Juli zwischen BIGA und dem japanischen Finanzattaché in Bern besprochen.



### 3. ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

Die Gespräche in Tokio haben einen Verhandlungsprozess abgeschlossen, der mit der bundesrätlichen Verabschiedung der Bankverordnungsrevision am 23. August 1989 eingeleitet wurde und ganz unter dem Eindruck letzterer stand. Das nun praktisch geschnürte Leistungspaket muss als erstes einer Serie gesehen werden, die auf die Umwandlung von rund 30 japanischen Finanzgesellschaften in Banken ausgerichtet ist. Die Erteilung einer substantiellen Anzahl Banklizenzen durch die EBK stellt deshalb einen wichtigen Bestandteil des diesjährigen (89/90) Pakets dar und muss den erzielten Gegenleistungen gegenübergestellt werden.

Diese Gegenleistungen können sich u.E. sehen lassen. Einerseits profitieren unsere Institute von zahlreichen Liberalisierungsschritten mit erga omnes-Wirkung (z.B. Zinsliberalisierung, neue Märkte für derivative Produkte, Refinanzierungsverbesserungen, Senkung der Kapitalverkehrsschranken), andererseits wurde ihnen eine massgeschneiderte Konzession gewährt (Edelmetallhandel). Bei allen unseren prioritären Petita hat das MOF eingelenkt : In Sachen Edelmetallgeschäft konnte ein Durchbruch erzielt werden, der der führenden Rolle und dem Know how unserer Institute Rechnung trägt; die weitere Senkung der Kapitalverkehrsschranken für Auslandkonten dürfte für das Vermögensverwaltungsgeschäft in der Schweiz nur von Vorteil sein; die Kriterien für ITMC-Lizenzen geben unseren Grossbanken gute Chancen, sich schon 1991 dafür zu qualifizieren, wenn sie sich aktiv darum bemühen - numerische Limiten und Bevorzugungen einzelner Länder werden vom MOF klar in Abrede gestellt; die neue Refinanzierungsfazität wird von den Grossbanken als sehr positiver Schritt beurteilt, die nicht an Importe gebundene Refinanzierungsquote wird dadurch mehr als verfünffacht. Zudem geht die Liberalisierung klar ersichtlich weiter (Zinsen, neue Produkte, Ueberwindung einer strikten Segmentierung usw.). Das MOF hat ausserdem - ganz in unserem Sinne - angekündigt, verzerrende Subsidien generell abbauen zu wollen (Refinanzierung).

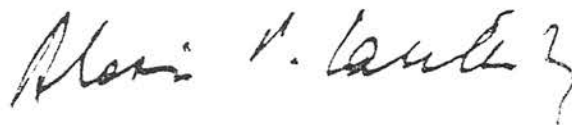
Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns die Feststellung, dass wir angesichts der unsere Erwartungen übertreffenden konkreten Ergebnisse die

- 10 -

Gewährung von 10 Lizenzen an Japan als angemessen ansehen. Durch solch eine klare Gegenleistung würde nicht nur die Haltung der japanischen Behörden honoriert, sondern auch die etwas belastende Verunsicherung bezüglich einer flexiblen Implementierung der revidierten Bankenverordnung aus der Welt geschafft. Zudem trüge diese Anzahl klar dem Umstand Rechnung, dass 1989 keine Lizenzen erteilt werden konnten. Schliesslich wäre ein derartiges Paket ein sichtbares, im Zusammenhang mit dem im europäischen Kontext steigenden Wettbewerb eindeutiges Zeichen für die Offenheit und Attraktivität des schweizerischen Finanzplatzes.

Indem wir Ihnen den besten Dank für Ihr Vertrauen aussprechen, versichern wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Finanz- und Wirtschaftsdienst



(Alexis P. Lautenberg)

- 11 -

Kopie an: - Schweiz. Botschaft Tokio  
- BAWI, Dienst für Pazifische Industrieländer  
- BRF, JAC, KT, SRU, SI, LA, FIV